Vnuormeidliche Summarische Erjnnerung:

Von den in Heiliger Schrifft/ Geistlichen vnd Weltlichen Rechten/ außgesatzten heiligen Festen vnd Feyertagen: Offentlicher Hochzeitlicher frewd anzustellen/ verbotener zeit: Auch in welchen graden der Blutt-freund- vnd Schwägerschafft 2c. Gottseligen Christen in Göttlicher Schrifft vnd Rechten sich in Ehe einzulassen gentzlich *inhibiret*: Heimlichen verlöbnüssen vnd Ehen: So wol dem vnaufflößlichen Bande der Ehe/ 2c.

Allen Pfarherrn vnd Seelsorgern beider Marggraffthümer zu endlicher nachrichtung/ vnd guttherziger verwarnung vor der hohen Obrigkeit vngnad vnd straff/ wolmeinlich verfertiget vnd publiciret.

1603.

HIEREM: VI.

Sehet vnd fraget nach den alten vorigen Wegen/ welchs der gutte Weg sey/ den ewer Voreltern gelernet/ darauff sollet jhr auch wandeln/ so werdet jhr ewern Seelen ruhe finden.

Domino Administratore utriusq; Lusatiæ Ecclesiastico, & Decano Budiss: iubente, & ἀταξία urgente.

Ius divinum.

Custodite legitima mea atq; iudicia, ut non faciatis ex omnibus abominationibus istis tàm indigena, quàm colonus, qui peregrinatur apud vos. Omnes enim execrationes istas fecerunt accolæ terræ, quæ fuerunt ante vos, & polluerunt eam. Cavete ergò, ne & vos similiter evomat, cum paria feceritis, sicut evomuit gentem, quæ fuit ante vos, Levit: cap: 18.

Ius Canonicum.

Violatores canonum voluntariè, graviter à sanctis Patribus iudicantur, & à sancto Spiritu, instinctu cuius ac dono dicati sunt, damnantur: quoniam blasphemare Spiritum sanctum non incongruè videntur, qui contra eosdem Canones, non necessitate compulsi, sed libenter aliquid, aut protervè agunt, aut loqui præsumunt, aut facere volentibus spontè consentiunt. 25.q.i.c.5.

Ius Civile.

Legum autoritas, divinas & humanas res benè disponit & omnem iniquitatem expellit. l. 1. C. de vet: iur: enucl. & Imperialia statuta vim suam obtinere, & in omni loco valere oportet. l. Prætor. ff. de sepulchr. viol. §. hæc considerantes Novell: ut omn: obed: iud: provinc. constit: 68. Novell: ut Eccles: Rom. cen. an. gaud. prin. constit. 10. l. si duas §. Grammatici. C. de excus. tut.

Nepharios & incestos coitus modis omnibus amputamus, sicut & illos, qui præteritarum legum sanctione specialiter vetiti sunt. l. imo & illud C. de nuptiis.

Christophorus Blöbelius / des

Bisthums Meissen/ durch Ober vnd Nieder Lausitz bestetigter *Administrator* vnd *Loci ordinarius*, Röm: Kays: Mayt: in Geistlichen sachen *Commissarius generalis, &c.* des Thumstiffts S. Petri zu Budissin *DECANUS*. Entbietet allen vnd jeden/ den Würdigen/ Wolgelerten vnd andechtigen/ Pfarherrn/ Predigern/ Seelsorgern/ *Pastorn, Diaconis*, Caplanen vnd Kirchendienern / So vnter der von dieser Orte höchsten Obrigkeiten vns anbefohlenen Geistlichen *Iurisdiction* vnd botmessigkeit in beiden Marggraffthümern Ober vnd Nieder Lausitz sich enthalten/ Göttliche gnad/ heilwertige wolfahrt/ vnd geneigten Christlichen gutten willen. Vnd wird ohne zweifel allen vnd jeden kundt sein/ was massen Gott der Allmechtige seinem außerwelten Volck/ im alten Testament/ gewisse Tagzeit vnd Stunden verordnet hat/ an welchen sie zusammen kommen/ Gottes Reich/ Ehr/ vnd allen Gottseligen wolstandt zu suchen / vnd

 also

also den dienst Gottes mit andacht verrichten/an denselben anderer Weltliche Arbeiten / zergengliche Vppigkeiten gentzlich hindan setzen / vnd allein daran seine andacht in Gottes furcht pflegen/ Deme der Sohn Gottes vnser einiger Erlöser vnd Seligmacher im Newen Testament also nach gesetzet / wie dann nach desselben allerheilsamsten Himmelfahrt/seine heilige Aposteln/vnd die Gottseligen heiligen alten Lehrer vnd Bluttzeugen Christi / aus Christlichem eyuer vnd reiffen bedacht/in der Kirchen Gottes/solche vnd andere Christlöbliche / gewisse Ordnungen angestalt vnd auffgesatzet / welche von derselbigen zeit an/ so viel Jahr her / in allgemeiner Christenheit schüldiger massen in acht genommen / vnd denen gehorsamet worden/ damit nach der Lehr des heiligen Apostels *Pauli 1. ad Cor. 14.* in der Kirchen Gottes alles ordentlich vnd ehrlich zugehe/vnd in gutter richtigkeit vnd ziehr gehalten werde/ Sintemahl wo kein Ordnung ist / allda allerley zerrüttung erfolget vnd eingemischet wird. *l. 1. si tabul. test. nul. exta. §. 2. Instit. de Iust. & Iur.* Dannenhero sind nicht ohne sonder rechtmessiges vnd zeitiges bedencken / etliche schöne breuch / so nicht

allein zu vermehrung der andacht / dienst Gottes des Gebets / andern Christlichen Tugenden vnd Gottseligen wandel / sondern auch wie der heilige Lehrer *Epiphanius* meldet / διὰ τὴν πολιτείαν καὶ διὰ τὴν ἐγκράτειαν zu anderer gutter Policey / Ordnung / Zucht vnd Erbarkeit in Christlicher Kirchen eingeführt worden.

Ob nun zwar die gantze zeit vnsers Lebens / ja alle Augenblick vnd Stunden / vns / beides in gedancken vnd wercken / nichts angelegeners sein soll / als was zu Gott des Allmechtigen lob / desselben gebürender Ehr / vnd verrichtung seines allerheiligsten willens / gelangen möge. So ist doch nicht ohne / das freylichen ein zeit vor der andern / angenemer / heiliger vnd herrlicher zu achten / vnd vorzuziehen ist / weil in derselben die Allmacht / gnade vnd barmhertzigkeit Gottes / der Welt / sich mehr vnd grösser erzeiget / mit ersprießlichern walthaten / vnd scheinbarer güttigkeit / das Menschliche Geschlecht / zum heil allen Gleubigen / begabet / So solten sie auch billich derwegen mit höherer vnd innbrünstiger andacht / nicht allein geehret / sondern auch mit schüldiger dancksagung / von vns / derer heil vnd seligkeit darinn

erworben ist/Heilig vnd Feyerlich halten / alles so zu Weltlicher frewd / vppigkeit / wollust / vnd schwelgerey/dienstlich/vermieden/ vnd was Gottes Ehr/Furcht/vnd innbrünstige andacht/daran verhindern möcht / von Christgleubigen Hertzen gentzlichen hindan gesetzet / vnd gelassen werden. Dann weil man mit Weltlichen / vppigen / vnd zergenglichen dingen vmbgehet / vnd sich damit vber die mas belustiget / kan die Gnad vnd barmhertzigkeit Gottes / viel weniger das tewre verdienst vnsers Erlösers vnd Seligmachers/entweder niemahln/oder ja nicht mit gebürendem ernst/ eyuer/reuerentz vnd andacht/ behertziget vnd recht erkennet werden/weiln je das gutte mit dem bösen/ das Liecht mit der Finsternis / zu gleich / keine gemeinschafft haben kan/wie solches der Apostel bezeuget/ *2. Corinth. 6.*

Nun ist man leider / mit der in boßheit veralteten vnd verstarreten Welt / in diese arge zeit gerhaten/in welcher bey schwebender/ feindseliger Zwietracht / vnd vneinigkeit der *Religion*, durch mancherley Irrthumb / vnd vielfaltige schwere Sünden/sich der gerechte Zorn Gottes/mit allerley Straff/vnglück vnd gefahr/ mechtig vber vns

heuffet/vnd auff den hals kömmet/Also/das viel Gottselige hertzen/mit sonderem wehemut vnd schmertzen/teglich erfahren müssen/wie nicht allein die andacht/vnd Gottes furcht/höchlich abnimpt/alles je lenger je ärger wird/alle gutte in heiliger Schrifft gegründete/*in primitiva Ecclesia* heilsam im schwang gewesene Kirchen ordnungen/veracht/verkehrt/die Tage so zum Gottes dienst/Christlichen betrachtungen vnd dancksagungen/vor die wolthaten Gottes/feyerlich zu halten außgesetzet/so wol die *Festa B. Mariæ Virginis, D. Apostolorum*, vnd andere/werden fast nicht mehr gefeyert/sondern entgegen in wollüsten/schwelgerey/pancketiren/Hochzeitlichen pracht vnd Wirthschafften verzehret/Geistlichen vnd Weltlichen Rechten hindan gesetzet vnd entgegen gelebt/das Fleisch wird dem Geist: der vnverantwortliche dem GOtt gefelligen wandel/die Weltliche sträffliche vppigkeit/der Christlichen Zucht/vnd Geistlichen gehorsam/vorgezogen/vnd gleich dadurch zu Sünden/Thor vnd Fenster geöffnet/Welches alles zwar in diesen beiden Ober vnd NiederLausitzischen Marggraffthümern (derer Geistliche *Administration* vnd ver-

waltung von dieser Orte höchsten Obrigkeiten vns mit ernst *demandiret* vnd anbefohlen) nicht wenig vermercket wird/ Jnmassen zu deme/ auch noch diß *malum*, widerumb/ zuentgegen den Vralten vnd vnserer seliglich in Gott ruhender Vorfaren/ vernewreten Ordnungen vnd *Patenten*, einreisset/ das einfeltige vnd vnfleissige Pfarherrn vnd Seelsorger/ aus vnachtsamkeit/ bißweilen auch vmb des zergenglichen Pfennigs willen/ zu verbotenen zeiten/ wissentlich/ Braut vnd Breutgam *copuliren*, vnd darmit zu grosser Pracht/ Tantzen/ Springen/ Schlem̃en/ Tem̃en/ Panckefiren vnd ergerlichen vppigkeiten/ selbst vrsach geben. Andere wollen sich vnterstehen/ Personen/ so einander mit Natürlicher/ Geistlicher oder Rechtlicher *cognation* oder Freundtschafft verwandt/ denen durch Göttliche/ Geistliche vnd Weltliche Recht/ sich mit einander zuuorehelichen verboten/ zu *copuliren*, Jngleichen auch/ im Band der Ehe noch wesende Personen/ die einander vmb geringer/ vnd zu recht vnbündtlicher vrsachen willen/ auch bißweilen aus freywilliger boßheit vnd muthwil/ dem heiligen Ehestand/ vnd Göttlicher Ordnung zu hochsträfflichem Schimpff/

Spott vnd Verkleinerung *deseriren*, anderweit eigenes gefallens/ sich verheyraten zu lassen.

Vber diß fallen vnd greiffen auch etliche *Pastores* auffm Landt/ wider Recht/ einer dem andern in sein Pfarrsprengel / mit Tauffen/ *Communiciren, copuliren, sepeliren, &c.*

Damit nun deme gestewret / angedeutes vbel/ Sünd vnd Laster verhüttet/ gutte Ordnung vnd Policey in der Kirchen Gottes erhalten werde / Haben wir Ambtshalben vor nothwendig erachtet / solchem vnrath vnd vnheil in zeiten vor zu arbeiten vnd zubegegenen / darmit künfftig / sich keiner mit der vnwissenheit zu behelffen hab / Sindt also verursachet worden im Christlicher Väterlicher vorsorg / folgende vnumbgengliche erjnnerung an Euch / in diesen beiden Marggraffthümern angesessene/ vnd der vns vertraweten Geistlichen *Iurisdiction* vnterworffene Pfarherrn/ Prediger/ Seelsorger vnd Kirchendiener / wolmeinend abgehen zulassen / vnd Euch zuzuschicken. Dardurch bey vnser allerhöchsten Obrigkeiten / wir vns gegen euch gentzlich verwarnet / Euch allen aber / vnd jedern besonders/ von wegen tragenden Ambts ernstlich *demandiret*

vnd gantz trewlich vermahnet wollen haben/ darmit ein jeglicher/ wie sonst in dem mehr wüchtigern/ vnd allem deme/ so sein auff sich genommenes schweres Seelen vnd Gewissenambt vnd Pflücht jedezeit erfodert/ also auch in diesem/ bey vermeidung höchster vnd vnterster Obrigkeit/ einsehen/ vngnad vnd vnnachlessiger schweren Straff/ sich schuldiges Geistlichen gehorsams bezeige/ deme ein volkommenes genügen thun/ vnd also nach dem ernstlichen begeren/ des heiligen Apostels Pauli zu den Ephesern am 4. Ihr allenthalben wirdiglich wandlet/ wie sich solches gebüret/ ewrem Beruff darinn jhr beruffen seidt/ mit aller demut/ sanfftmüttigkeit vnd Gedult/ Gott wolgefellig vnd euch verantwortlich nachsetzet/ den Zorn vnd die eyuerige straff Gottes/ so wol vber vnd vor euch selbst/ als vber ewre Pfarkinder vnd Zuhörer (vor deren Seelen jhr wachen sollet/ vnd an jenem erschröcklichen Tag/ volkommene rechenschafft geben müsset) hierdurch verhüttet. Welches wir euch allen zum eingehenden glückseligen Newen Jahr trewlich wünschen vnd gönnen thuen.

Betreffendt die haltung der heiligen Festa vnd Feyertag.

WIrd ohne zweifel ein jeder vnter euch aus heiliger Göttlicher Schrifft / besonders *Exod.* 12. 13. 16. 20. 23. 26. *Levit.* 19. 20. 23. 26. *Deutr.* 5. 16. *Num.* 7. 28. *Nehem.* 13. *Hierem.* 15. *Ezech.* 45. *Lucæ* 2. 4. 13. *Actor.* 2. 13. 14. vnd 17. vnd vielen andern orten genungsam bericht sein vnd wissen / wie hoch vnd ernstlich / beides im Alten vnd Newen Testament / die Feyertag vnd Heiligung derselben / auch bey höchstem Fluch vnd ab sagung alles zeitlichen Segens vnd Gedeyens geboten ist / vnd zu was end neben dem Sabbath oder Sontag/auch andere Christliche *Festa* vnd Feyertag sein außgesetzet worden / das nemlich an denselben / die rechte Ehre/vnd wares erkentnüs Gottes/seines Sohnes JEsu Christi/ heiligen Geistes / vnd gantzer Hochheiligsten Dreyfaltigkeit / dem Volck recht vnd wol vorgetragen / fleissig eingebildet / die grossen vnaussprechlichen Wunderwerck / Wolthaten vnd

gaben Gottes/vnsers einigen Seligmachers/vnd heiligen Geistes / welche die Kinder Gottes vnd gantze Christenheit/von der Welt anfang bis daher/genediglich empfangen haben/vnd noch Täg: vnd stündlich empfahen/mit demütigistem rhum/ lob vnd preis / dem Christlichen Volck sollen verkündiget/*expliciret*, vnd also demselben der rechte Weg zu erlangung der ewigen seligkeit / gewiesen vnd gelehret werden. Wie dann ferner ein jeder Christenmensch / alle zeitliche gedancken / sorgen vnd verbotene Handarbeiten/doran gentzlich hindan setzen / vnd solche heilige Fest vnd Feyertage/ wie es Gott geboten vnd haben wil / die Prophetischen / Apostolischen / vnd der heiligen Kirchenlehrer vnd Väter schrifften / außdrücklich erfordern/mit hörung des Worts Gottes / Lobgesängen/ Gebeten/ Geistlichen Opffern / verrichtung vnd beywohnungen des Christlichen Gottesdiensts / jhm selbst / vnd seiner Seelen zu heil vnd wolfahrt / anwenden vnd zu bringen soll / Auch sonsten daran / vnd zwar allezeit / ein züchtiges/ erbares/Gott annemliches/eingezogenes/vnsträfliches/ eusser- vnd innigliches Leben vnd Wandel führen / ohne des Nechsten vnd Menniglichs er-

gernüs / darmit also stets ein andechtiges Volck / welches Gott mit reinem Hertzen dienen kan / auff Erden erfunden werde / vnd zu seiner zeit in der anzahl sey / die der Königliche Prophet David im 15. vnd 83. Psalm erkleret: HERR / wol selig sind die / welche in deinem Haus / Tabernakel / vnd auff deinem heiligen Berge wohnen vnd ruhen / zu Ewigen zeiten werden sie dich vnablessig loben vnd preisen / vnd du wirst jnen gnad vnd ehr geben / vnd am gutten kein mangel lassen / etc. Jnmassen dann der heilige Kirchenlehrer *Augustinus* in außlegung des 91. Psalm / die heilsame nutzbare Feyerung der heiligen *Festa*, auffs kürtzeste mit diesen schönen worten beschrieben: Die heiligen Festa seindt darumb eingesetzet / das die Christen doran desto freyer vnd müssiger sein / GOTT den HERRN auffs höchste zu beschawen / sein Allmechtigkeit vnd Herrligkeit heilsamlich zubetrachten / jhm für seine Woltbaten inbrünstiglich zu dancken / das Wort Gottes embsig do-

ran zu hören/ Gott/ seinen Heiligen zu ehren/ vnd derselben Lehr/ Leben/ Wandel vnd Tugenden/ mit bestendigkeit im Glauben vnd Marter nachzufolgen.

Wann wir aber leider deme zuentgegen/ nicht ohne wehemut erfahren / das in beiden diesen Marggraffthümern / inn Städten vnd auffm Landt / neben andern Vnordnungen in Kirchensachen/ auch dis allzugemein wil werden/ das viel vornehme/ von der heiligen Christlichen Kirchen angeordnete *Festa*, mit Christlicher feyerung vnd außgesetztem Gottesdienst / zu halten vnterlassen bleiben / dardurch die Ehre vnd der dienst Gottes gehindert / die bawung vnd fortpflantzung Gottseliges lebens vnd wandels / vnter den Christen/ gemindert/ die löblichen/ Gott wolgefelligen/ auch jhme zu ehren/ der Christenheit zu heilsamen nutz vnd wolfahrt / vnd zu erhaltung nothwendiger Kirchen *disciplin*, dienstlichen Ordnungen geschmelert/ vnd bey gemach gleich gar nider geleget vnd *abrogiret* wollen werden / Welches daher kömpt / das zum theil etliche *Prædicanten*, Pfarrherrn vnd *Pastores* (die nach des heiligen Apostels Pauli befehl 1. *Timoth.* 6. der Gerechtigkeit / der

Gottse-

Gottseligkeit/dem Glauben/der Liebe/der Sanfftmüttigkeit nachjagen/gutten Kampff vnd Ritterschafft vben/an der arbeit im Weingarten des HErrn kein fleis vnd mühe sparen sollen) solche *Festa* feyerlich zu halten in jhren Kirchen/gar nicht gebieten/theils aber/wegen Ersparung einer Predigt/oder vmb etwa eines Wochen vnd Jahrmarckts/oder benachtbarten Kirmes willen/jhres gefallens/*de facto*, zu nachtheil/schimpff vnd schaden Christlicher *religion* vnd wolhergebrachter Kirchen Ordnung/dieselben auff ein andern vor oder hernachkom̃enden Son- oder Feyertag *transferiren, anticipiren, postponiren*, vnd wol gantz vnd gar fallen lassen/Vnd geben also darmit jhren abgunst vnd mißfallen/den sie an der beförderung der Ehre Gottes/seiner lieben Heiligen/Märterer vnd Bluttzeugen/zu erhaltung Christlicher Kirchen Ordnungen vnd gutter Policeyen haben/gleich selbsten an Tag/vergessen darbey gantz vnd gar des ernsten befehls/den der heilige Apostel Paulus hinter sich gelassen/vnd in der 2. Corint: am 2. also befindlich ist: **Lasset vns aber niemands kein ärgernis geben/auff das vnser Ampt nicht gelestert werde/sondern**

dern in allen dingen lasset vns beweisen/als die Diener Gottes/in grosser gedult/welches einer vnd der ander/der solches thut/zu seiner zeit/gegen Gott zuverantworten wird wissen/ Wollen zeitlicher straffen so von höchsten Obrigkeiten bey Geist- vnd Weltlichem Rechte/hierüber verordnet worden sein/allhier geschweigen.

Weiln es dann gewis/das bey angeregtem beginnen/weder Gott/noch vnsere allerhöchste Obrigkeiten/vnter welcher friedlichem vnd hoch-Christlichem allergnedigstem schutz vnd schirm/wir in diesen Landen (Gottlob) angesessen/kein gefallen tragen/wir auch darbey obliegendes vnd tragenden Amptshalber/nicht stillschweigen/zusehen vnd es verantworten kōñen/sondern wollen zufolge der geboten der Christlichen Kirchen/vnd vnserer höchsten Obrigkeiten anschaffung/diese ergerliche/zukünfftiger des Christenthumbs nicht weniger gefahr/weit vmb sich greiffende Vnordnung/hinfüro gentzlich abgeschaffet wissen/darzu dann/wo diese trew vnd guthertzige vermanung zu schwach sein/vnd nichts vortragen wolte/wir letzlich vnd auffn nothfall/die zugeordnete bey-

hülff / des *Brachy secularis*, wider die vngehorsamen / anflehen vnd gebrauchen würden müssen / Bleiben aber gutter hoffnung / ein jeder wird sich deßfals / seinem verstande nach / gütlich hierbey zu weisen wissen / vnd es darzu nicht kommen lassen.

Vnd sintemaln freylich nach der Lehr des werthen **Rüstzeugs Gottes S. Pauli** zum Römern am 12. vnd in der ersten an die Corinth: am 7. **Der so ein Ambt hat / demselbigen billich abwarten / vnd ein jeglicher in der beruffung / darein er beruffen ist / trewlich vnd bestendig verbleiben soll.** Als gesinnen vnd begeren wir von Geistlichen Ambtswegen / vnd bey vermeidung der höchsten Obrigkeiten vngnad vnd schweren Straff / an Euch alle vnd jede / endlich vnd ernstlich / das hinfüro / ein jeder aus Euch / die von der Christlichen Kirchen auffgesetzte *Festa* vnd Feyertag / die dann auch bey denen hiebeuorn im Heiligen Römischen Reich vorgelauffenen *Religionstractaten*, von allgemeinen Reichsständen / Anno 48. zu Augspurg / in vnd bey den

Kirchen feyerlich zu halten / geschlossen vnd *publiciret* worden sein / auff die Zeit vnd Tage / wie sie jederes Jahr gefallen / Gott zu Lob vnd Ehr / bey seiner jhm anbefohlener Kirch / dem Volck / zu desselben wissenschafft / allemahl zuuor am vorgehenden Sontag / *pro concione* zu feyren gebieten / zu förderst doran den schuldigen Gottesdienst in der Kirch / mit Gott angenehmer rechter Andacht verrichten / vnd als denn sampt seinen Eingepfarrten / wie bey vnsern Christlichen Vorfahren / stets gebreuchig ist gewesen / den gantzen Tag in erheischender Gottseligkeit / zucht vnd ehr feyerlich *celebriren* vnd begehen / vnd in deme gar kein anders nicht thun.

Es sollen aber / vermöge der heiligen Christlichen Kirchen / durch des heiligen Geistes getriebenen hochvernünfftigsten aussatz / so wol inhalts vorgedachter Reichsbewilligung / vnd vnserer Christselig abgelebter inn Gott ruhender Vorfahren voriger in diesen beiden Marggraffthümern außgangener anordnungen / Jährlich widerholet / (neben den heiligen Sontagen) in gehöriger Ehrerbietung vnd Gottesfurcht folgende *Festa* vnd Feyertag geheiliget vnd gefeyret /

auch deroselben heilige Abendt/ *Vigiliæ*, vnd andere verbotene zeiten/ wie hernach zubefinden/ mit hochzeitlicher Pomp/ *Solennitet*, Täntzen/ Springen vnd dergleichen Weltlichen Vppigkeit gar nicht belegt vnd mißbraucht werden / etc.

ERstlich / die **heiligen Hauptfest** als: **Weynachten**/ **Ostern**/ vnd **Pfingsten** / neben den zweyen / jederm zugeordneten **Feyertagen.**

Das hohe Fest der allerheiligsten Ewigen vnd vnzertheilten **Dreyfaltigkeit.**

Das Fest der heiligen **Drey König.**

Das Fest der **Himmelfahrt vnsers HErrn JEsu Christi.**

Das Fest Corporis CHRISTI, vnd S. Iohannis Baptistæ.

Die Fest der **heiligsten Jungfrawen Mariæ**/ als

Liechtmes.

Mariæ Verkündigung.

Mariæ Heimsuchung.
Mariæ Himmelfahrt.
Mariæ Geburtstag.
Item / alle Fest der H. Aposteln
ohne vnterscheidt.
Das Fest S. Mariæ Magdalenæ.
S. Laurentij.
Michaelis des heiligen ErtzEngels / vnd
aller Gottes Heiligen.

vide c. conquestus. de feryis. l. omnes dies. C. eod.

Inn nachfolgenden Zeitten vnd Tagen / wird offendliche Hochzeit frewde zu halten nicht zugelassen / *per c. Capellanus. de ferys & ibi not. per Panorm. & alios Doct. c. irreligiosa. de consecr. dist. 3. quia contra interdictum Ecclesiæ, de matri. cont. interd. Ecc. contrah. per totum.*

Jenner.

OB wol diesen Monat kein gebottener Fastag oder *Vigilia* von der Kirchen verordnet / soll doch bis nach der heiligen Drey König tag / kein offendlich Hochzeit gehalten werden. *Panorm. in d. c. capellanus.*

Hornung.

DEmnach in diesem Monat gemeiniglich die viertzigtagige Fasten *c. quadragesima. de conse. dist. 5.* gefallen thut / als wird von

der Aschermittwoch an / bis acht tag nach den heiligen **Ostern** kein Hochzeitlich gepräng vnd Wirthschafft zugelassen.

Mertz.

Im Mertzen ist nur ein verbotener tag Hochzeit zu halten / darinn zu fasten geboten / als der Tag vor dem Fest der **Verkündigung Mariæ.**

Aprill.

An des heiligen Euangelisten S. **Marci** Fest / so in diesem Monat gefelt / werden aus altem löblichem / vnd von der heiligen Kirchen angenommenem gebrauch / die Letaney vnd *Processionen* gehalten / derentwegen des Tages man sich billich des Fleischessens / vnd auch Hochzeitlicher frewd eussert.

May.

Die sechste Wochen nach Ostern sonst die **Betwochen** genant / sie gefalle in disen

oder vorgehenden Monat/ sindt die drey dem Fest der **Himmelfahrt** vnsers Erlösers vorgehende tage ohn Fleischspeis zu halten geordnet/ vnd ingleichen einige Hochzeit zu *celebriren* verbotten. *in c. rogationes. de cons. dist. 3.* ingleichen die **Pfingstwochen** *c. capellanus de feryis.*

Brachmonat.

ZWeen Fastage / daran Hochzeit zu halten nicht zugelassen / hat dieser Monat / nemlich *Vigiliam* oder den Tag vor **S. Johannis des Teuffers**/ vnd dann der heiligen Apostel **Petri vnd Pauli** Fest / *in c. consilium. de obs. jeiun. dist. 76. Innoc. ibid. & Doct.*

Hewmonat.

DEr einige Tag vor des H. Apostels **Jacobi** Fest / ist zu Fasten vnd ohn Hochzeitlich frewd zu halten geboten/ *in c. consilium nostrum. eo. tit.*

Augustmonat.

IN diesem Monat sindt drey tage/ als einer so des heiligen Laurentij des Martyris: der ander so der heiligen Jungkfraw Mariæ Himmelfahrt: der dritte/ so des H. Apostels Bartholomei Fest/ vorgehen/ als Fasttage mit Hochzeitlichem gepräng zubelegen verboten. *in c. 1. secundum Innoc. & c. consilium nostrum. eo. tit.*

Herbstmonat.

DJeses Monats ist der tag vor des heiligen Apostels Matthæi Fest. *tex. in c. consilium nostrum. eo. tit.* vnd drey tage der Weyhefasten oder Quatember / mit Fasten vnd ohn Hochzeit zubegehen außgesatzt. *in c. de jeiun. dist.* 46.

Weinmonat.

DJe Tage vor des heiligen Apostel Simonis vnd Iudæ, vnd dann Allerheiligen Fest wird billich gefastet/vnd Hochzeitliche *Solen-*

nitaten

nitaten eingestalt / *d. c. 1. & secundum Innoc. ubi supra. & Doct. communiter.*

Wintermonat.

DJs Monats ist ein einiger Fastag / an welchem Hochzeiten anzustellen vorschrencket / der Tag vor dem Fest des heiligen Apostels Andreæ. *d. c. 1. eo. tit.*

Christmonat.

DJesen gantzen Monat / des ersten Sontags des Advents, bis nach der heiligen Drey König tag / sindt all Hochzeitlich gepräng gentzlich verboten. *per d. c. Capellanus. de feriis. & d. c. consilium.*

Nota.

All Freytag vnd Sonnabendt des gantzen Jahres / ingleichem die vier Quatember oder Weyhefasten / wird kein offentlicher Hochzeitlicher Kirchgang verstattet oder zugelassen. *ut in c. jeiunia. & c. Sabbatho, de conse. dist. 3. & in c. de ieiunio 76. dist. per totum.*

DE CONSANGVINITATE.

Consanguinitas **oder Bluttfreundschafft** / ist ein Bandt derer Personen / so von einem stam̃ herkommen / Vnd wird also genennet / das sölche Personen gleichsam eines Blutts sein / oder von einem geblüet herkommen. *Hostien. in tit. de consang. §. quid sit consanguinitas.*

Vnd sindt nicht allein Bluttfreunde die / so in der Ehe / sondern / auch so ausser der Ehe geboren werden / als da sindt die ledigen vnd vnächtigen Kindt. Es wird aber vnter solcher vnehlichen sipschafft *de jure civili*, allein die Mütterliche Linien in acht genommen / weil die Mütter jhrer Kinder allzeit gewis sey. *l. quia semper. ff. de in jus vocando.* Vnd kan ein vnehlich Kindt zu keinem seiner Mutter Bluttsfreund oder Verwandten heyraten / eben so wol / als die / so aus dem Ehebeth erzeuget sindt.

Ob auch gleich vnehliche oder ledige Kinder von Väterlicher Linien her / kein Bluttsfreundt

haben.

haben. *l. si spurius. ff. unde cognati.* weil nur der vor den Vater gehalten wird / welchen die Ehe und Hochzeit erweiset / *d. l. quia semper. ff. in ius voc.* So kan doch ein unehlicher die Tochter seines vermeinten Vaters / wiewol er noch ungewis / ob er es sey oder nicht / niemahln zur Ehe nehmen / sondern soll in zweifelhafftigen mehr sein Gewissen *respectiren*, weil in heyraten allzeit was ehrlich ist soll vorgenommen werden. *l. semper. ff. de ritu nupt.*

Blutfreundschafft ist zweyerley: Nach dem **Schwerdt** / daher die **Schwerdtmagen**: Nach der **Spill** / daher die **Spillmagen.**

Blutfreundschafft nach dem **Schwerdt** ist / so von Mänlicher Linien oder stammen herrühret / *quia pater est, quem nuptiæ demonstrant. d. l. quia semper. ff. de in ius vocando d. l. si spurius. ff. unde cognati.*

Blutfreundschafft nach der **Spill** ist / so ihren ursprung von Weiblicher Linien hat / in oder ausserhalb der Ehe ohn unterscheidt. *ut supra & per tex. in d. l. si spurius.*

Die **Linien** / ist ein Samlung der Personen / so von einem Stam herkommen / welche gewisse gra-

dus in sich helt / vnd durch Zahl getheilet wird/ Vnd ist dreyerley : die **Aufftwarts / Niederwarts / vnd Seittwarts Linien.** *ff. de grad. l. 1. l. iurisconsultus & 35. q. 5. c. 1.*

Gradus ist ein gewisse *proportion*, wie weit oder nahe ein Person mit Freundschafft der andern verwandt sey. *ff. de gra. l. iuris cons. §. gra.*

Nota.

Die Ehesachen/weil sie die *conscientz* betreffen / vnd Geistliche sindt / auch ein Sacrament der Kirchen *concerniren*, werden nicht nach dem Weltlichen Rechten/sondern *ex Canonum æquitate decidiret c. literas. de juram. cal. Matrimonia enim reguntur iure poli, non jure fori. 2. q. 3. c. Euphemium.* welchs auch *ad computationem graduum* sich *extendiren* thut / sintemahl ein vnterscheidt ist *inter jus Canonicum* vnd *ciuile* in außrechnung der *graduum*, dann das Geistlich Recht mehr in acht hat das geblüt/als das Weltlich/ welchs sein *computation* nur *ad successionem* richtet.

Vnter Blutsfreunden kan ein bindtliche/ vnd zu recht bestendige Ehe nicht volzogen werden / Welche Blutfreundschafft aber die Heyrat

vnd

vnd Ehe hindere / ist aus nachfolgendem bericht zuuornehmen.

IN LINEA
ascendentium.

Zum Ersten werden zu ehlichen verboten nachfolgende Personen / aus vrsach / das solche in Zahl der Eltern / als Mütter gehören. *l. 4. §. parentes ff. de in ius vocando. l. 17. §. amitam. ff. de rit. nupt.*

IIII.

Ober alte / oder Großmutter Mutter Mutter / vnd folgendts hienauffwärts zurechnen / sindt all verboten.

III.

Alte / oder Großmutter Mutter.

II.

Die Großmutter / weder des Vatern / noch der Mutter Mutter.

I.

Seine Mutter.

Der Sohn soll nicht zur Ehe nehmen hienauffwärts zu rechnen.

Regula.

Es wird keine Ehe zugelassen / zwieschen **Kindern vnd Eltern** / sie sindt einander nahe oder fern vorwandt / *Quia in linea recta ascendentium perpetua est prohibitio usq; in infinitum. Levit. 18. glo. 35. q. 1. & glo. in c. literas. de restit. spol. §. 2. Instit. de nupt. & l. 17. nemini C. eo.*

Zum Andern / können nachfolgende Personen nicht zur Ehe greiffen / dann sie in Zahl der Eltern / als Väter befunden werden. *d. l. 4. §. parentes. ff. de in ius voc.*

IV.

Oberalten / oder des Großvaters Vatern Vater / vnd folgendt hienauff zu rechnen *in infinitum.*

III.

Alten / oder des Großvaters Vater.

II.

Großvatern / es sey des Vatern oder Mutter Vater.

Den

I.
Den Vater.

Die Tochter soll nicht nehmen hinauffwärts zu rechnen.

Regula.

Die erzehlete vnd obgedachte Personen / sindt all vnser liebe Väter vnd Mütter / derhalb soll sich kein Kindt / mit jhnen vorehlichen oder vermischen. Dann dis verbott nicht allein im Göttlichen Gesetz *Levit.* 18. in Geist- vnd Weltlichen Rechten außgesetzt. *locis supra citat.* Sondern in der Ersten einsetzung der Ehe von Gott selbsten verordnet / *Genes.* 2. **Darumb wird ein Man sein Vater vnd Mutter verlassen / vnd an seinem Weib hangen.** Wie dann auch solches von den Heyden in acht genommen worden / Ja die Natur lehret es selbsten / das den Eltern mehr ehr zubezeigen / vnd gegen jhnen gebürliche schew zutragen sey / als gegen einem Ehegatten / *Arg. l. eum qui probabilem. cum ibi not. C. de Episc. & Cler.*

IN LINEA descendentium.

Zum Ersten/ sol der Vater wegen Blutfreundschafft sich nachfolgende Personen zuehlichen nicht vnterstehen/ aus vrsach/ das sie in der Zahl der Kinder/ als Töchter/ befunden werden. *l. liberorum. ff. de verb. sig.*

Der Vater soll nicht Ehelichen.

I.

Sein Tochter/ auch die nicht/ so etwa ausser der Ehe gezeuget.

II.

Sein Nifftel / das ist / seiner Tochter / oder seines Sohns Tochter.

III.

Sein Vnternifftel/ *h. e.* der Tochter Tochter Tochter/ oder des Sohns Tochter Tochter.

IV.

Sein Nachnifftel / *h. e.* der Tochter Tochter Tochter Tochter / oder des Sohnes Tochter Tochter Tochter.

Vnd folgendt hienab zu zehlen *in infinitum*, sindt all zu ehlichen verboten.

Regula.

All Ehestifftung vnd vermischung zwischen Eltern vnd Kindern / ist in Göttlichen vnd Natürlichen Rechten / bey schwerer zeitlicher vnd ewiger Straff vnd Peenen / ernstlich verboten. *per supra cit.*

Zum Andern / soll inngleichen die Mutter keine der nachgesatzten Personen Ehelichen / weil solche in die Zahl der Kinder / als Söhne / gehören. *d. l. liberorum ff. de verb. sign.*

Die Mutter soll nicht zur Ehe nehmen.

I.

Den Sohn / auch nicht den / so sie etwa ausserhalb der Ehe gezeuget.

II.

Ihren Neffen / *h. e.* ihrer Sohns oder Tochter Sohn.

III.

Ihren Vnternefen. *h. e.* jhres Sohns oder Tochter/Sohns/Sohn.

IV.

Ihren Nachnefen. *h. e.* jhres Sohns oder Tochter/Sohns Sohns Sohn. Vnd folgend hienab. *in infinitum.*

Regula.

Welche vnter diesen bißhero erzehleten Personen sich vntereinander vorehlichen oder berühren/die haben *incestum*, das ist/ die schwere Sünd der Blutschand begangen/darob Gott vnd alle Creaturen ein grewel vnd abschew haben. *Levit. 18. 35. q. 2. cum seq. l. 6. cum seq. C. de incest. & inut. nupt.*

Diese oberzehlete Personen sindt alle vnsere liebe Söhne vnd Töchter/derenthalben die Eltern derselben sich gentzlich enthalten sollen. *ut supra.*

DE LINEA
Collateralium.

Erstlich / nachgesatzte Personen in der seitwarts Linien (hienauffwärts zurechnen) sind zu ehelichen verbotten / dann sie an statt unser **Mütter** gehalten werden.

IV.

Des Großvatern Vatern Schwester/noch der Großmutter Mutter Schwester.

III.

Des Großvatern / noch der Grosmutter Schwester.

II.

Seines Vatern / noch seiner Mutter Schwester.

Der Sohn soll nicht nehmen hienauffwerts.

Regula.

Diese hienauffwärts erzehlte Personen wer-

den an statt unser Mutter geacht / derhalben wil Gott und alle Recht / das man sich von denselbigen enthalte. *Levit. 18. 35. q. 2. & seq. arg. §. Ergo non Instit. de nupt. l. nemini C. eod. l. nuptiæ. 4. l. ult. ff. de ritu nupt.*

Zum Andern / wird kein Ehe mit nachfolgenden Personen / in der seittwarts Linien hienauffwärts zuzehlen / zugelassen / dann solche Personen an statt der Väter geacht werden.

IV.

Des Großvaters Vaters Bruder / noch der Großmutter Mutter Bruder.

III.

Des Großvaters noch der Großmutter Bruder.

II.

Des Vatern noch der Mutter Bruder.

Die Töchter sollen nicht Ehelichen hienauffwärts.

Regula.

Diese hienauffwärts erzehlte Personen / sindt all vor vnser Väter zu achten / derwegen sich von jhnen zu enthalten gebüret. *per sup. cit.*

Zum Dritten / ist nachgesatzten Personen in der seittwarts Linien (hierunterwarts zurechnen) die Ehe ernstlich verboten / dann solche an statt vnser Töchter geacht werden.

Der Bruder soll nicht nehmen hienabwerts.

II.

Des Bruders noch der Schwester Tochter.

III.

Des Bruders Tochter Tochter / noch der Schwester Tochter Tochter / noch des Bruders Sohns Tochter / noch der Schwester Sohns Tochter.

IV.

Des Bruders noch der Schwester Tochter

Tochter Tochter/noch des Bruders oder Schwester Sohns Sohns Tochter.

Regula.

Welchs Tochter ich nicht darff zur Ehe nehmen/desselbigen Tochter Tochter ist mir auch verbotten/ ja auch desselbigen Tochter Tochter Tochter. *Levit. 18. c. progeniem & c. consanguinitate. 35. q. 3. §. fratris vero Instit. de nupt. d. l. nemini C. eod. & l. si quis incesti C. de mutil. nupt.*

Zum Vierden/sindt nachfolgende Personen zu ehlichen verbotten / in der seittwarts Linien hienabwärts zuzehlen/dann solch Personen als vnsere Söhne geacht werden.

Die Schwester soll nicht Heyraten hienabwärts.

II.

Des Bruders Sohn/noch der Schwester Sohn.

III.

Des Brudern Sohns Sohn / noch der

Schwester Sohns Sohn / noch des Brudern Tochter Sohn / noch der Schwester Tochter Sohn.

IIII.

Des Brudern Sohns Sohns Sohn / noch der Schwester Sohns Sohns Sohn / Noch des Brudern oder Schwester Tochter Tochter Sohn.

Erjnnerung.

Das vierde Gebot Gottes *Exod.* 20. spricht: **Du solt Vater vnd Mutter Ehren.** Es kan aber kein grösser vnd erschrecklicher vnehre Vater vnd Mutter / vnd allen denen / so an statt vnser Väter vnd Mütter geacht werden / von den Kindern widerfahren / dann so sie von jhnen durch Blutschand geschendet vnd verunreiniget werden. Welch Sünd so gros ist vor Gott / das sie bis in das dritt vnd vierdt Gliedt / auch zeitlich aus Gottes gerechtem vrtheil / wird gestrafft wie am **Ruben** / *Genes.* 49. **Absolon** 2. *Reg.* 18. vnd andern mehr zusehen.

Zum Fünfften / ist dergleichen in Gött-

Natür- Geist- vnd Weltlichen Rechten verboten/ die Ehe zwischen Brüdern vnd Schwestern/ jhrn Kindern vnd Kindes Kindern/ sie sindt gleich von voller oder halber geburt/ das ist/ Stieff-kinder oder Geschwister/ von einem Vater/ oder von einer Mutter/ oder allein von der beiden einen/ Ja auch die nicht/ so etwa ausserhalb der Ehe dein Vater oder Mutter erzeuget hat. *Levit. 18. c. cum igitur. 35. q. 1. & seq. §. inter eas & §. seq. Instit. de nupt. d. l. nemini C. eod. & per tot. ff. de grad. l. 1. & l. iuris consultus.*

Damit aber die gradt in der seittwarts Linien besser vorstanden werden/ sindt zwo Regeln.

Prima Regula.

In gleicher Linien seittwarts.

In welchem gradt/ vnd wie weit beide Personen/ von Stamm/ das ist: Von der Person/ von welcher sie jhren vrsprung haben/ **sindt/ im selben grad/ vnd so weit sindt sie auch von einander.** *35. q. 5. c. ad sedem.*

Exempel.

Des Vatern Brudern Kinder / vnd des Vatern Schwester Kinder / stehen von einander im andern gradt. Dann wann zum Stamm gezehlet wird / sindt sie vom Stamm im andern gradt. Item/des Vatern Brudern Sohns Kind/ vnd des Vatern Schwestern Tochter Kind/sindt im dritten gradt / denn sie auch so weit vom Stamm stehen. Vnd also auch von andern.

Secunda Regula.

Von vngleicher Linien seitwarts.

Jnn welchem gradt der weiteste vom Stamm ist/ in demselben gradt/ sindt sie von einander. *c. fin. de con. & aff.*

Exempel.

Des Vatern Brudern Sohn/vnd des Vatern Schwester Sohns Tochter/sindt im dritten gradt/ dann des Vatern Schwester sohns Tochter am weitesten ist / vnd vom Stamm im dritten gradt. Wie dann nachfolgende *exempel* klar außweisen.

Inn vngleicher Linien.

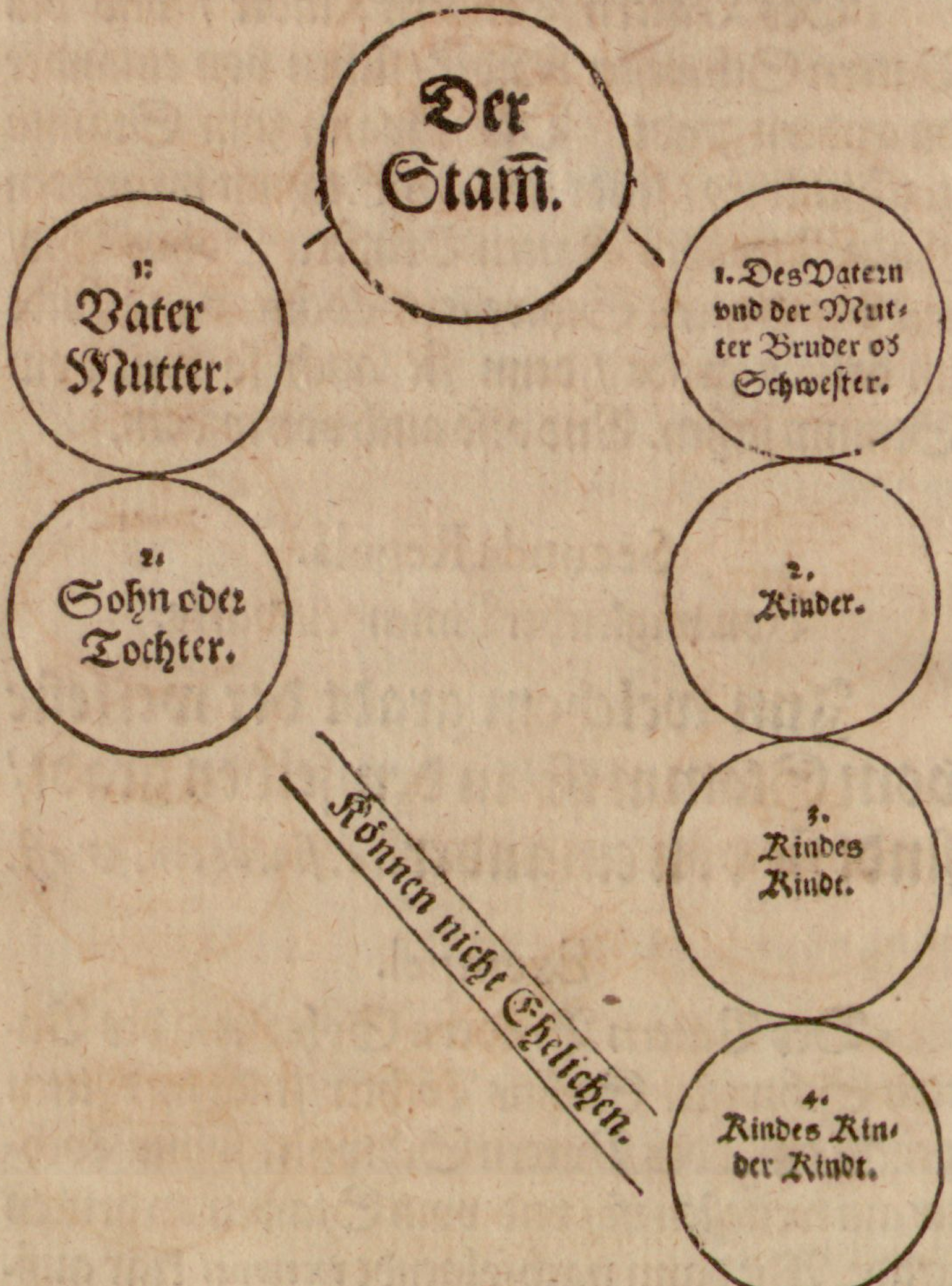

Der Stamm.
1. Vater Mutter.
2. Sohn Tochter.
3. Dero Kinder.
1. Des Groß-vaters Brud/ Schwester.
2. Kinder.
3. Kindes Kindt.
4. Kindes Kin-des Kindt.
Köñen nicht Ehlichen.

Inn gleicher Linien.

ALle diese Personen sindt einander zu Ehelichen verboten/ so wol in gleicher/ als vngleicher Linien / dann sie sindt einander jnner dem vierden gradt vorwandt. Andere aber / so ausser des vierden gradts / es sey in gleicher oder vngleicher Linien / werden zur Ehe zugelassen/ vnd wann gleich nur ein gradt darzu kömpt. *c. fin. de cons. & affin.*

Damit aber im fünfften gradt die Ehe zugelassen werde / ist zuuorstehen / wann an einem theil / der ander / dritt / oder vierd gradt ist / vnd am andern theil der fünfft. Wann aber ein Person im Ersten / vnd die ander im Fünfften gradt/ ist die Ehe verboten / dann der erste gradt ist hier an statt der Eltern *per tex. in l. sororis ff. de ritu nuptiarum. Sororis proneptem non possum ducere uxorem, quoniam parentis loco sum.* Daraus erfolget/ das Bruder oder Schwester / nicht Ehelichen können / des Brudern oder Schwester Kinder/ Kinds Kinder / vnd so hienabwerts *in infinitum. Vide Hostiem. in tit. de consang. §. usq. ver. sed nunquid.*

Nota.

Ob wol in Weltlichem Rechten zweyer geschwister Kinder §. *duorum autem Instit. de nupt.* vnd dann anderer Ort/ die Ehe im vierden gradt der Bluttfreundschafft/ verstattet vnd nachgesehen wird/ Demnach aber *autoritate Rom. Pontificum*, die heiligen *Canones*, beuoraus von Ehesachen *ediret* vnd beschrieben sindt/ welchen die Römischen Kayser sich selbst vnd die jhrigen vnterworffen haben/ *vide dist. 10. cum gloss. & ib. Doct.* sol wider wolgemelte *Canones* vnd Geistlich Recht nicht gelebet werden/ *Et cum matrimonium sit Sacramentum Ecclesiæ, in eo præcipuè lex est minor Canone ut ext. de recon. nupt. cap. penul. & ult.* beuoraus/ weil in allen wolbestalten *Consistorijs* des Römischen Reichs mehrern theils vnd in jhrer Röm. Kay. Mayt. vnsers allergnedigsten Kaysers/ Königs vñ Herrn Königreichen vnd Erblanden/ *specialiter* aber in diesen Marggrafftthümern/ laut darüber habenden sonderbarer *instruction* vnd Keyserlichen *rescripten*, in Ehesachen/ nach Geistlichem Rechten *judiciret* vnd gesprochen wird/ Als kan niemanden/ auch im vierden gradt der Blutfreundschafft/ wie oben erzehlt/ sich in Heyrat einzulassen ver-

stattet werden / So aber jemandt / wer der auch sein möchte / fräueler / trutziger vnd vnbesonnener weis / solchs zuthun sich vnterfinge / begienge er nicht allein *incestum*, vnd Blutschande / sondern würde mit denen in Geist- vnd Weltlichen Rechten / ernsten außgesatzten Peen vnd Straffen / so hiernach angedeutet zubefinden / billich vnd vnnachlessig belegt vnd *coërciret*.

DE AFFINITATE.

Affinitas oder **Schwägerschafft** / ist ein vorwandtnis etlicher Personen / so von jedweder volzogener vermischung eines Mannes vnd Weibes außerhalb der Blutfreundschafft entstehet. *c. discretionem iunct. glo. in verb. nec Affinitas. c. ex literis. de eo, qui cogn. ux. consang. c. unico & quæ not. glo. in verb. affinitatis. de spon. in 6. l. non facile. §. affines §. Sciendum ff. de grad. affin.*

Es sindt dreyerley art der Schwägerschafft. *per glo. in c. non debet. in verb. in secundo, de consang.*

& affin. Die Erst / welche nur durch mittel einer Person / so die vrsach der Schwägerschafft ist / herkömpt. Dann wann ein Person zur andern kompt / wird die verwandnis / nicht aber der gradt vorendert.

Exemplum.

Johannes vnd Paulus zween Brüder sindt Bluttfreundt im ersten gradt der Bluttfreundtschafft. Paulus nimbt ein Weib / solche ist die Person / so durch die volzogene Ehe vnd vermischung dazu kompt / vnd endert die art der Freundtschafft / dann sie ist dem Johanni anders verwandt / als sein Bruder / Der Bruder ist des Johannis Blutsfreundt / sie aber die Schwägerin / Den gradt aber endert sie nicht / dann wie Paulus seinem Bruder Johanni im ersten gradt der Bluttfreundtschafft zugethan ist / also ist sein Weib dem Johanni im ersten gradt der Schwägerschafft / verwandt. Vnd diese art der Schwägerschafft wird allein bis ins vierde Gliedt *inclusivè* verbotten / das ander aber vnd dritt *genus* der Schwägerschafft / hindert die Ehe nicht.

Die Ander art der Schwägerschafft ist/ wann zur ersten/noch ein Person durch die Ehe/ oder wie obgesatzt / dazu kömpt.

Exemplum.

Meines Brudern Weib / ist mir im ersten *genere* der Schwägerschafft vorwandt/ nach absterben meines Brudern/vorehlichet sich die nachgelassen Wittib anderweit / vnd wird hiemit der ander Mann/mir im andern *genere* beschwägert.

Aliud exemplum.

Mein Schwester hat sich verheyratet / jhr Mann ist mein schwager im ersten *genere*, Nach der Schwester todt/ heyrat der Mann ein ander Weib / solche/ist mir im andern *genere* der schwägerschafft vorwandt / Dann im ersten *genere affinitatis* ein ander Person zugesatzt worden / vnd kan ich nach absterben meines Schwagers/sein nachgelassen Wittib/vnd nach todt meiner schwester geehlicht Weib/wol heyraten/ob sie mir schon im andern *genere* der schwägerschafft vorwandt. *per c. non debet. de consang. & affin.*

Das dritt genus affinitatis ist/welchs durch mittel dreyer Personen erfolgt.

Exemplum.

Meines Brudern nachgelassene Wittib/ so mir im ersten *genere* der Schwägerschafft vorwandt/ hat nach absterben meines Brudern ein andern *Caium*, welcher mir in *secundo genere* zugethan/geehlichet/ Nach absterben dieses Weibs/ heyratet *Caius* ein andere/ so mir in *tertio genere affinitatis* vorwandt/ welche ich nach absterben *Cay* ungehindert zur Ehe nehmen kan. *Prohibitio enim secundi & tertij generis affinitatis, est sublata d. c. non debet. de consang. & affin.*

P R I M A
Regula.

In welchem gradt des Weibes Blutfreundt/ dem Weibe mit Blutfreundtschafft vorwandt/ im selben gradt sindt sie dem Manne mit schwägerschafft vorwandt. Und hergegen in welchem gradt des Mannes blutfreundt/dem Manne mit

blutfreundtschafft zugethan/im selben gradt auch dem Weibe mit schwägerschafft vorwandt. *c. porro 35. q. 3.*

Exemplum.

Des Mannes Bruder/ist mit blutfreundtschafft im ersten gradt dem Manne vorwandt/ ist deßhalben dem Weib im ersten gradt der Schwägerschafft zugethan.

Aliud.

Des Weibes Brudern Sohns Kindes Kindt/ist dem Weib im vierden grad vorwandt/ vnd deßwegen dem Mann im vierden gradt der Schwägerschafft. *& sic in alys*, Vnd können die gradt der Blutfreundschafft/ darnach *in hoc capite*, die schwägerschafft gerechnet wird/aus oberzehlten *de consanguinitate* leichtlich erachtet werden.

SECVNDA Regula.

Wie die Blutfreundtschafft bis in vierden gradt *inclusivè* die Ehe hindert / also auch die

Schwägerschafft bis in gleichem gradt. *c. non debet, de consang. & affin.*

Exemplum.

Wann Paulo sein Eheweib stürbe/ könte er des verstorbenen Eheweibs Blutfreundin jnner des vierden grads keine Ehelichen.

TERTIA Regula.

Schwägerschafft ist nur zwischem dem Mann / vnd seines Weibes Blutfreunden / ingleichen/ zwischen dem Weib vnd jhres Mannes Blutfreunden / das ist / der Mann kan seines Weibs Blutfreundin keine / so jhr dem Weibe jnner des vierden grads zugethan / Ehelichen. 35. *q. 2. & 3. c. de propinquis. §. Affinitatis. & seq. Instit. de nupt.* Jngleichen kan das Weib jhres Mañes im vierden gradt Blutfreunde keinen zur Ehe nehmen / Vnter andern Blutsfreunden aber des Mannes vnd Weibes (jhrer selbst Personen/ nach dem vorgehenden außgenommen) ist kein Schwägerschafft / so die Ehe hindern könte.

Daher kömpt/das der Stieffsohn/ seiner Stieffmutter Tochter der vorigen Ehe: Item / der Vater vnd Sohn/ jener die Mutter/ dieser die Tochter. Item/ Zween Bruder/ zwo Schwestern Ehelichen können. *c. super his. de consang. & affin. §. mariti Instit. de nupt. l. Titia ff. de verb. oblig.*

PAENAE CONTRAhentium incestas & nefarias nuptias.

Alle die sich mit Blutschand beflecken / haben vber Gottes gerechten Zorn/ vnd wo sie in jhrem rohen vnd Viehischen leben vnbußfertig verharren / zeitliches vngedeyen/ vnglück / vnd dann ewige Pein vnd Verdamnis/ auch nachfolgende in Geistlichen vnd Weltlichen Rechten auff dergleichen leichtfertige vorbrecher gesatzte Peen vnd Straff / von der ordentlichen Obrigkeit zugewarten.

Die Geistliche Recht setzen/ das die/ so blutschand begehen / nicht allein vnerbare Leut / vnd

vntüchtig sein. *c. de incestis. 35. q. 2.* vnd jhr ehren anrüchtig/sondern auch alle die/ so zu blutschand rhat vnd that geben / oder solche vorthedigen. *c. 2. 35. q. 2. c. consanguineorum iuncta glo. 3. q. 4.* also / das sie auch von Christlicher Gemeine gesondert/*excommuniciret*, vnd bis nach genugsamer Buß vnd Rew / *cum Ecclesia non claudat gremium redeuntibus c. super eo. de hæret. in 6.* der heiligen Sacramenta beraubet sein sollen. *c. de his. 35. q. 2. clem. 1. de consang. & affin.*

Die Weltlichen Recht ordnen / das Erstlich ein solch vermischung ein Ehe / die Bluttschender auch Eheleut genennet zu werden nicht wirdig. *§. si adversus Instit. de nupt.*

Zum Andern / so ist die zusag des Heyratguts oder auch der Leibzucht oder Leibgeding nicht bündig / kan viel weniger gefodert werden. *d. §. si adversus. & l. incestæ. ff. de ritu nupt.*

Zum Dritten / sindt die Kinder / so aus solcher vermischung geboren/ausser Väterlichem gewalt. *d. §. si adversus.*

Zum Vierden / können solche Kinder des Väterlichen Erbs nicht fehig sein / ja sind kein Kinder zuheissen / noch vom Vater zuerziehen. *Auth. ex complexu C. de incest. nupt. licet de æquitate Canonica illis alimenta debentur. c. cum haberet. extr. de eo qui duxit quam polluit.*

Zum Fünfften / werden solche Bluttschänder aller ehren entsetzet / jhre Gütter eingezogen / vnd des Landes vorweiset / oder so es schlechte Leut / am Leib gestrafft. *Authent. incestas C. de incest. nupt. Constit. sax. part. 4. constit. 22. post* Landtrecht / *inter sententias Lipsenses Rubricam* von peinlichen Straffen / vnd erstlich von Ehebruch. *in fin.*

Mit diesen zu Recht auff die Blutschand gesatzten Peenen / werden die vorbrecher vnnachlessig belegt / es were dann / das mit der höchsten Geistlichen Obrigkeit zulassung vnd *dispensirung*, solch Ehe angefangen vnd volzogen würde. *l. si Senatori. ff. de rit. nupt.* Welche *dispensatio* aber nur allein in denen fällen vnd graden erlanget werden kan / so in Geistlichen vnd Kayserlichen Rechten *jure scilicet positivo* verbotten. Zwischen denen

Personen

Personen aber/ so in Göttlichen vnd Natürlichen Gesetz einander zuehlichen nicht zugelassen / kan nicht *dispensiret*, noch die Ehe verstattet werden. *per tex. in c. literas. §. rescriptio & §. sane. vers. opinioni iuncta gl. in verb. dispensare. & in verb. divina de restit. spol. c. gaudemus & c. fin. cum ibi not. de divort. &c.*

So fallen auch in obgesatzte straffen die / so die Ehe volziehen / nicht aber die / so sich nur schlecht durch Ehegelöbnis versprochen. Dann ob gleich wo die Ehe / auch die Ehegelöbnis verbotten sein. *l. oratio ff. de sponsal.* so ist doch nicht einerley straff *secundum glo. in Clement. unica. in verb. contrahere. de consang. & affin.* Nichts desto weniger aber/ sindt die/ so in der Blutfreundschafft sich Ehelich verloben / ob sie schon die Ehe nicht volziehen / jhrer Ehren anrüchtig vnd vor vnerbar Leut zuhalten. *l. 11. 13. ff. de his qui not. infam.*

DE PVBLICÆ honestatis justitia.

Es wird die Eh vnter etlichen Personen nicht zugelassen wegen gutter Zucht vnd Erbarkeit / nemlich wegen verwandtschafft / so aus bestendigen Ehegelöbnis / ob gleich die Ehe darauff nicht volzogen worden / herkompt / Dann die Geistlich vnd Weltlichen Recht vor gut / Erbar vnd rathsam erkant / das niemand dessen / so jhm mit Blutfreundtschafft inner den vierden gradt verwandt / es geschehe bey solchs Blutfreunds leben / oder nach seinem absterben / verlobte Braut zur Ehe nehme. *c. unico, juncta glo. de spons. in 6. § Si uxor. Instit. de nupt. In matrimonijs enim spectari debet, non modò quod licet, sed & quod honestum est in d. c. unico Archid. & alij. de spons. in 6. l. semper. ff. de ritu nupt.* Kan derwegen der Vater seines Sohnes Braut / die Mutter jhrer Tochter Breuttigam / der Sohn seines Vatern oder Brudern Braut / die Tochter jhrer Mutter oder Schwester Breuttigam / Jngleichem der Breuttigam oder Braut / seiner oder jhres verlobten

Blutsfreundt/bis im vierden gradt *inclusivè*, ohn dispensirung vnd zulassung der höchsten Geistlichen Obrigkeit nicht Ehelichen. *d. c. unico. de spons. in 6. & ibidem Doctores.*

Die Straff derer/so *contra publicam honestatem, dispensatione non interveniente contrahiren*, ist/ das solch Ehe nicht vor krefftig / die *contrahenten* vor keine Eheleut / vnd jhre Kinder vor vnehlich erkant werden/ *c. referente. qui filij sunt legit.*

DE COGNATIONE Spirituali.

DJe Ehe wird auch nicht zugelassen/vnd nach Geistlichem Rechten vor vnkrefftig erkant/ zwischen Gevattern *c. veniens. de cogn. spir.* vnd Paten *c. super eo. ibid. 30. q. 3. c. ita*, zwischen der Gevatterten kinder / wo fern von dero einem die Gevatterschafft herrüret. *c. utrum d. c. super eo. & c. tua nos. de cogn. spir. 30. q. 3. & c. Pictanium. & c. non oportet.* oder so dieselbe nach der Gevatterschafft geboren weren. *30. q. 3. c. post susceptum.* sie weren dann vor entstandener Gevat-

terschafft erzeuget 30.q.3.c.*Super.* zwischen des Paten Vater vnd Gevattern Weib. c. *Martinus. de cogn. spir. & è converso.* zwischen des Paten Vater oder Mutter / vnd den Gevattern c. *veniens. eo.* zwischen den getaufften / vñ des Tauffers Sohn. c. *ex literis. eo. vide. tit. de congnat. spirit. 30. q. 3. & 4. l. si quis alumnam. in fin. C. de nuptijs.*

DE COGNATIONE Legali.

Die annehmung an Kindesstat ist auch ein verhinderung der Ehe / daher zwischen dem / so ein anders zu seinem Kindt auffgenommen hat / kein Ehe bestehen kan / gleichsam zwischen Eltern vnd Kindern. §. *Ergo non in fin. Instit. de nupt. l. adoptimus. ff. de nuptijs. licet solvatur adoptio. l. quin etiam. ff. eo tit. Instit. ubi sup.* Ingleichen kan der Sohn seine vom Vater *adoptirte* Schwester / *& contra*, sie sey dann von Väterlicher gewalt freygelassen vnd abgesondert / nicht Ehelichen. c. *unico. de cogn. leg. 30. q. 3. ita diligere. l. per adopt. ff. de rit. nupt. §. Inter eas. in fin. Instit. de nupt.*

ADMONITIO.

DJeweil Man vnd Weib / durch das vnaufflößliche bandt der Ehe / ein Leib vnd ein Fleisch werden / so soll jegliches theil / von des andern Blutfreunden sich enthalten. In die Blutfreundtschafft gehören aber nicht allein / welch von gantzer geburt / als von einem Vater vnd einer Mutter / sondern auch / welch von halber geburt / als von dieser einem / ja auch / welch etwa ausser der Ehe gezeuget / vnd durch das natürlich Recht des geblüts halben einander vorwandt sindt / Vnter welchen Personen / bis ins vierde Glied *inclusivè*, kein Ehevorbindung / noch vormischung geschehen soll / wie Levit. am 18. verbotten / vnd hiebeuor aus Geist- vnd Weltlichen Rechten mit mehrem *deduciret* worden. Wer nun gedachter Personen eine / so jhm in geblüt zugethan / vnd durch das Natür- Gött- Geist- vnd Weltlich Recht verboten / vorsetzlich vnd wissentlich in oder ausser der Ehe berüret / der hat eine Blutschande begangen / Welch der Allmechtige vnd gerechte Gott so hoch hasset / das Er auch dieselb hie zeitlich vnd dort Ewig straffet / wie zu-

sehen

schen an der Sündfluth *Genes: 6.* den Städten Sodoma vnd Gomorrha. *Genes: 19.* an Sichemittern / da vmb eines Mannes vnzucht willen ein gantze Stadt verwüstet vñ verheeret worden / Item *Num: 25.* da vmb Hurerey willen vier vnd zwantzig Tausent Mann / Item / *Iudicum* 20. da fünff vnd zwantzig Tausent aus dem einigen Stamm Benjamin / ja auch so viel Völcker im Landt Chanaan erschlagen vnd vortrieben worden sindt. Item / an Ruben *Genes: 49.* Absolon 2. *Reg: 18* vnd andern :c.

Die Geistlichen Recht / straffen solche Sünden mit der *excommunication*, Bann vnd absondern von der Christlichen Gemein vnd Kirchen / ja allen heilsamen Sacramenten / etc.

Die Kayserlichen vnd gemeine Recht / straffen solch Laster vnd vnheil mit Schwerdt vnd Fewer / etc. wie oben angezeigt.

Derhalben ein jeder sich hütte vnd wol in acht nehme / auch jederman trewhertzig gewarnet sey / das er nicht sich selbst / oder auch ander Leut mit Blutschanden verunreinige / vnd zu vnfall bringe / Sondern ein rein vnd gut Gewissen haben möge / Göttlichen brennenden Zorn / vnd

Weltlicher Obrigkeit ernste straff nicht auff sich lade / ja beflecke/in verterb/jamer vnd noth führe/ wie aus oberzehlten exempel zubescheinigen. Vber diß jhm selbst Gottes segen / glück vnd wolfahrt/ beides in Geistlichen vnd Zeitlichen abschneide/ vnd vnfähig werde. Denn Gott der HERR im dritten Buch Moysi am 18. Capitel klerlich dräwet vnd ermanet: **Haltet meine Recht vnd Satzung/vnd thut dieser Grewel keinen / auff das euch das Land nicht ausspeye / wann jhr es verunreiniget/Gleich wie es die Heiden hat außgespeyet / die vor euch waren. Denn das ist der Wille Gottes** (spricht Sanct Paulus 1. *ad Thessal.* 4.) **ewer Heiligung/ das jhr meidet Hurerey/ vnd ein jeglicher vnter Euch wisse sein Faß** (*h. e.* sein Leib) **zubehalten/in Heiligung vnd Ehren / nicht in der Lustseuchen / wie die Heiden/die von GOTT nichts wissen.**

DE CLANDESTINIS Coniugijs.

DJe Geistlichen Recht vorbitten auch höchlich/alle heimliche Ehegelöbnüs vnd Eh/so dreyerley halben also genennet werden. Erstlich/ wann sie ohn Zeugen geschehen. *c. quod nobis. de cland. despon.* Zum Andern / wann sie ohn gesatzte vnd gebreuchige ziehrliche *Solenniten-ten* volzogen werden. 30. *q.* 5. *c. aliter.* Zum dritten / wann die *Proclamation* oder Auffgebot nicht ergehet. *c. cum inhibitio. de cland. despons. in gloß. verb. clandestina.* Wie dann an allen Orten / bevoraus in diesen beiden vnser Geistlichen *Iurisdiction* vnterworffenen Marggraffthümern/kein *Copulation* vnd Trewung / ohne vorgehende dreymahlige / zu vnterschiedenen / von Altershero in Christlicher Kirchen breuchlich gewesenen Predigszeiten / *Proclamirung* vnd Auffgebot / beschehen soll / auch nachmaln die Ehe offentlich in Ansicht der Kirchen volzogen werden. *c. nullus. & seq.* 30. *q.* 5. Dann/so es anders vnd heimlich geschiehet/ist es vor kein Ehe / sondern vor ein vnzulässige vermischung / Hurerey vnd Ehebruch zu

halten.

halten. *per expressum textum c. aliter. in fin. 30. q. 5.* Weil sich vnter solchen schleunigen / vnordentlichen vnd heimlichen Heyraten gemeiniglich ein *Impediment* vnd hinderung der Ehe verborgen zuhalten pfleget/ dahero auch die Kinder/aus solcher verbotener heimlicher Ehe gezeuget / *impedimento detecto,* vnehlich sein. *c. si quis. de clandest. despons.* Ja auch der Priester / Pfarherr vnd Kirchendiener/so solche heimliche Ehen nicht verhindert/sondern befödert/ nach ordnung der heiligen *Canonum* vnnachlässig zustraffen ist. *c. sane. de despons. impub.*

Von dem vnaufflößlichem Bande der Ehe.

DJe Ehe / so da ist ein bewilligte zusam̃enfügung eines Mannes vnd Weibes/in vnzertrennlicher gemeinschafft des Lebens/ Göttlichen vnd Weltlichen Rechtens teilung vnd niessung begreiffend. *per tex. in l. 1. ff. de nupt. Instit. de patria potest. in prin. juncto. §. fin. & quæ ibi not.*

gloss. Instit. de nupt. c. 1. 27. q. 2. c. 1. 29. q. 1. cum simil. ist durch vierley Recht eingesatzt vnd bekrefftiget.

Erstlich/ *à jure naturali*, belangend die zusammenfügung eines Mannes vnd Weibes.

Zum andern / *à jure divino*, betreffend die einsetzung / Dann Gott der Allmechtige die Ehe im Pardeis gestifftet hat. *Genes*: 2. daher Er der Stiffter/beschützer vnd vorsteher der Ehe genennet wird. *in c. nemo. 32. q. 4.*

Zum dritten/ *à jure gentium*, so viel die bewilligung anreichet / Dann gleich wie ander *contract* vnd händel / *quæ juris sunt gentium*, durch bewilligung beschlossen werden / also auch die Ehe. *in l. ex hoc jure. ff. de iust. & jur.*

Zum vierden / *à jure civili*, belangendt die *Solenniteten*, weiß vnd verbott etlicher heyrat/ *de quib. Instit. in tit. de nupt. & alibi.*

Solche Ehe kan noch soll keines weges zutrennet werden / sondern ist derselben Bandt vnaufflößlich/welchs der erste Mensch vnd Ehman *ADAM* mit außdrücklichen worten bezeuget/

da er saget. *Genes: 2.* Es wird der Mensch Vater vnd Mutter verlassen/vnd an seinem Weibe hangen / vnd werden sein jhrer zwey in einem Fleisch. Welchs Christus der HErr Matth: am 19. Cap. bestettiget / vnd beyneben widerholung des *Adæ* wort/ auch dis beysetzet: Was Gott zusammen gefüget hat / das soll kein Mensch nicht scheiden. Vnd weiter *ibidem*: Ein jeglicher der sich von seinem Weibe scheidet / vnd nimpt ein ander zur Ehe/ der bricht die Ehe / vnd wer die abgescheidene zur Ehe nimpt / der bricht auch die Ehe. Solchs der heilige *Paulus 1. ad Corint. 7.* weiter erkleret: Welche dem Ehestandt zugethan seindt / gebiete nicht ich/ sondern der HErr/daß das Weib sich nicht scheiden soll von dem Manne. So sie sich aber von jhm scheidet/das sie ohn Ehe bleibe / oder sich mit dem

Mann versöhne/ vnd der Mann soll sein Weib nicht von sich lassen/ *& paulo post.* Ein Weib ist gebunden an das Gesetz/ so lang jhr Mann lebet. Daraus dann klerlich folget / das die Ewige vnd stets wehrende volzogene Eheliche vorbündtnis / in allem Creutz / vnfall / wiederwertigkeit / allerley kranckheiten vnd vnbequemligkeiten des Lebens/ vnaufflößlich sey / bleibe/ vnd bestehe. Dann ob gleich die Eheleut aus etlichen vrsachen/ *Matth 19. c. significasti. & , c. ex literis. de divort. l. 1. C. de advert.* bißweilen gescheiden werden / so wird doch das Bandt der Ehe nicht auffgelöset / sondern allein die gemeinschafft der Ehelichen beywohnung / wird hierdurch verhindert / derentwegen dann einem oder dem andern theil/ in anderweit/ so lang eins von jhnen nicht mit todt abgehet / in Eheliche vorbindtnüs sich einzulassen / gentzlich vorschrenckt / Wie aus des HErrn Christi worten *Matth. 19. S. Pauli 1. ad Corinth. 7.* zusehen. *Rom: 7.* Ein Weib das vnterm Mann ist / dieweil der Mann lebet | ist sie an das Gesetz verbunden / wann aber

der Mann stirbet / so ist sie ledig vom gesetz des Mannes / derhalben wo sie bey einem andern Mann ist / weil der Mann lebet / so wird sie ein Ehbrecherin geheissen. So aber der Mann stirbet / ist sie frey vom gesetz des Mannes / also / das sie nicht mehr ein Ehebrecherin ist / wo sie gleich bey einem andern ist. *& è contra. Canon. Apostolorum 48. Augustin. lib. 2. de adult. coniug. cap. 5. & 9. Idem Homiliarum lib. 50. homil. 49. Concil. Mileuit. Canone. 17. Hieron. in Epitaphio Fabiolæ ad Oceanum Epist. 30. c. ex parte. de convers. coniug. c. dixit Dominus 32. q. 1. c. licite. & per tot. 32. q. 7. c. fin. ext. de adult. c. ex literis. de divort. l. hodie. C. de repud. & DD. locis citatis.* Weil dann das Bandt der Ehe vnaufflößlich / auch nach beschehener scheidung von Tisch vnd Beth aus erheblichen vrsachen / freuentlicher boßhafftigen *desertion* geschweigendt / bey leb zeiten des einen Ehegatten / die anderweit verehlichung nicht zugelassen / Als wol-

len

len wir alle vnserer bottmessigkeit vntergebene Pfarherrn/Seelsorger/Kirchendiener/rc. Ambts halben gebürlich ermahnet/ vnd mit Ernst trewhertzig erjnnert vnd gewarnet haben / das sie allem deme in schuldigem gehorsam also gewis nachsetzen / vnd keinen frembden / vnbekandten/ oder jhrer Pfarr vnd Kirchspiel nicht zugehörigen/ohn sondere ausführung vnd gewißheit seines lebens vnd wandels / von Weltlicher Herrschafft / oder solchs anderßwo zusuchen von seinem ordentlichen Pfarherrn erlaubnüs vnd sonderbares zeugnis / daraus vorstehendem vnheil vorzukommen/nicht Träwen/*Copuliren*, Tauffen/ *Communiciren*, oder zu andern H. Sacramenten zulassen / *Sepeliren*, oder andere dergleichen freuentliche vnd vnordentliche eingriff an die Hand nehmen/ vielweniger zuuolbringen sich vnterfangen/ auch sonsten durchaus/ingemein/vnd insonderheit/keiner mit seinen Pfarämbtern/ vnd was dieselben *concerniret*, dem andern/ auff den Landt so wol / als in Städten / weder ingeheim / im winckel / noch offentlich in seinem Kirchspiel / im wenigsten/vmb des ledigen *denarij* vnd genies willen/

len / daraus viel vnordnung entstehet / nicht eingreiffen / noch einigen einhalt thun / Sondern ein jeder mit Gott gefelligen eyuer vnd fleis (darüber er zu seiner zeit gnug Rechnung zugeben vnd zuantworten haben wirdt) des jhm anbefohlenen vor sich selber trewlich abwarten / vnd ein andern das seinige / auch mit ruhe verrichten lassen.

Dann wie in den Weltlichen vnd Politischen Ambtern solches vor vnlöblich geachtet / vnd nicht zugelassen wird / Also ist es viel mehr in den Kirchenämbtern hochärgerlich / vnd keines weges zuuorstatten / Jnmassen auch solche zunötigliche nachgreiffigkeit an jhm selbst / gegen Gott nicht zuuorantworten / dieweil es wider seine heilige / vnd in der ordnung das zehende Gebott. *Deut*: 5. Christliche Liebe / vnd derer Ort / da beider im Religionsfriedt vom heiligen Römischen Reich begrieffener *religionum exercitium* zugelassen / auffgerichten *Compactaten* vnd nachbarlicher *correspondentz* außdrücklichen lauffen thut / vnd zu allerhandt widerwillen / vnruhe vnd vngelegenheit vrsach gibt / Nemini enim falcem in alienam messem mittere licet.

Befehlen derwegen Krafft tragen-den Ambts/allen Pfarherrn / *Pastorn* vnd Seelsorgern / ernstlichen / vnd wollen / das sie von diesem vnd obigem / jhre Pfarrkinder vnd Zuhörer höchstes fleisses/embsig vnterweisen/ ermahnen vnd verwarnen/die strittigen Ehsachen/ auch zwischen jhnen selbsten als Geistlichen Personen / allerhandt entstehende *differentzen*, vor vns / vnser *Consistorium*, vnd Geistliche Gerichtsstellen / als *ad judicem ordinarium*, weisen vnd bringen / auch vermöge der Geistlichen Rechte/in denselben/vor jhr Person durchaus nicht *transigiren*, viel mehr aber die Vorbrecher vns gebürlichen anmelden / vnd sonsten vorrichten / was jhnen eignet / vnd Geistlichen gehorsams halben gebüret / wie wir denn jhnen inngemein / vnd jedwedern insonderheit / solches beyneben gebürlicher vorantwortung in jhr Gewissen geschoben / vnd sie jhres Ambts vnd Seelsorge / noch eins / trewlich erjnnert haben wollen. Dann Gott der HERR selbst Esaiæ am 58. alle Prediger vnd Hirten seines Volcks ermahnet / da er spricht: **Schrey vnd höre nicht auff/**

erhebe

erhebe deine Stimm / wie eine Po-
saun/vnd verkündige meinem Volck
jhre Laster / vnd dem Haus Jacob
jhre Sünden. Vnd Ezechielis am dritten
Capitel: Wann ich zu dem Gottlosen
sage / du solt des Todes sterben / vnd
du es jhm nicht anmeldest / noch zu
jhm redest / das er sich von seinem
Gottlosen wege abwende/vnd lebe/
So soll der Gottlose zwar in seinen
Sünden sterben: Jch aber wil sein
blutt von deinen Händen fodern.
So du aber dem Gottlosen es ange-
meldet hast / vnd er sich von seiner
ruhlosigkeit vnd Gotlosen wege nicht
bekehret / soll er zwar in seinen Sün-
den sterben / Du aber hast dein Seel
errettet. Welchen hohen des eyuerigen Got-
tes befehlich/ein jeglicher/ nicht allein bey diesem/

so er hierbey erinnert ist worden / Sondern auch in seinem gantzen Pfarr vnd Kirchen-Ambt / mit forcht vnd gebühr in billicher acht wird zuhalten wissen / vnd vns Geistlichen gehorsam leisten / Qui enim rebelliter vivit, & discere atq; agere bona recusat: magis Diaboli, quam CHRISTI membrum esse ostenditur, & potius infidelis quam fidelis esse monstratur. *dist. 38. c. Nullus Episcopus.*

Wo nun jemandes vnter Euch / vber verhoffen / obigem zuwider / in seinem Kirchspiel was vornehmen / thun / anschaffen / oder geschehen wird lassen / hat sich derselbe / vnd ein jeglicher / der es thut / keines andern zuuersehen / dann das die hohe Obrigkeit / wider den / vnd dieselben / mit verwirckter zeitlicher Straff / (die Ewige bleibt billich Gott dem HERRN anheim gestellet) vorfahren wird lassen. Vbi enim deficit Ecclesiastica potestas, recurritur ad brachium seculare. *11. q. 1. petimus. & 23. q. c. de Liguribus*, welches vor vnser Person wir kei-

nem vorgünnen / sondern viel lieber / durch diese wolmeinende trewhertzige Vormahnung vnd Verwarnung / bey einem jedern vorhüttet wissen wollen. Geben in vnser residentz zu Budissin / den Andern Januarij / diß eingangenen Sechzehenhunderten vnd Dritten Jahres.

Gedruckt in der Königlichen Stadt Budissin/ durch Nicolaum Zipsern.

Im Jahre:

M. DC. III.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Unvormeidliche Summarische Erinnerung von der in heil. Schrift ... ausgesä
tzten Hl. Festen und Feyert.

Budissin 1603

4 Or.fun. 229#Beibd.6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00022619-3
VD17 12:128079Q